

Auflagen zur Sondernutzungserlaubnis

- 1. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr noch die Fußgänger behindern.**
Die Werbeträger dürfen nicht aus reflektierenden, leuchtenden oder nachleuchtenden Farben bestehen. Die Größe darf grundsätzlich max. DIN-A-0 (Hochformat) nicht überschreiten. An Bäumen ist plakatieren grundsätzlich unzulässig!
- 2. Sie müssen so gestaltet sein, dass Verletzungen ausgeschlossen sind.** Werbeträger aus Metall; mit scharfen Kanten; herausragenden Teilen usw. sind nicht zulässig.
- 3. Andere Werbeträger dürfen nicht überklebt, versetzt oder entfernt werden.**
- 4. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.**
- 5. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.**
- 6. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden.** Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
- 7. Sollten die Werbeträger beschädigt, abgelöst oder unansehnlich sein, sind sie eigenverantwortlich instand zu setzen.**
- 8. Die Werbeträger müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.**
- 9. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.**
- 10. Sollten Werbeträger Anlaß zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 24 Stunden nach Erhalt der Aufforderung zu beseitigen oder instandzusetzen.**
- 11. Die Werbeträger müssen spätestens 1 Woche nach der Wahl abgebaut sein.**
- 12. Außerhalb „geschlossener Ortschaften“ (Ortsdurchfahrt) darf nicht plakatiert werden.**
- 13. Verboten ist das Aufstellen von Werbeträgern auch im Bereich von Verkehrszeichen, Hinweistafeln oder Verkehrseinrichtungen (z.B. Ampeln, Verkehrsinseln usw.). Ausnahmsweise können an Pfosten von Verkehrszeichen für ruhenden Verkehr (Parkschilder, Park-/Halteverbote) Werbeträger angebracht werden.**
- 14. Ständer dürfen nicht in den Verkehrsbereich hineinragen. Bei Fuß- oder Radwegen ist eine Mindestbreite von 1 m immer freizuhalten.**
- 15. Bei der Anbringung von Werbeträgern ist die Beschädigung von Lampen, Pfosten usw. auszuschließen.**
- 16. Sollten die vorstehenden Auflagen nicht eingehalten werden, kann die Stadt Neustadt die Beseitigung im Wege der kostenpflichtigen Ersatzvornahme selbst vornehmen.**